



4.1.3.3. Der Beweiswert des Gutachtens von Dr. E.\_\_\_\_ vom 31. März 2010 wird schliesslich in keiner Weise dadurch geschwächt, dass er bei der Beantwortung der Zusatzfragen am 31. August 2010 zwei mögliche Varianten hinsichtlich der Frage der Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin diskutierte, ergibt sich doch auch aus diesen Ausführungen eindeutig, dass Dr. E.\_\_\_\_ an seiner im Gutachten vom 31. März 2010 vertretenen Auffassung festhält und den dort vertretenen Standpunkt nach wie vor als wahrscheinlicher ansieht (E. 3.3). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist deswegen nicht davon auszugehen, dass Dr. E.\_\_\_\_ nicht in der Lage gewesen sei, die Frage nach der Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Suizidversuchs schlüssig zu beurteilen. Im Gegenteil zeigte er damit sein Bereitschaft und Fähigkeit, eine weitere Variante zu prüfen und zu werten, was sein Gutachten noch schlüssiger macht. Diese zweite Variante der Urteilsunfähigkeit infolge eingeschränktem und dissoziativem Bewusstseinszustand ist für den Gutachter Dr. E.\_\_\_\_ bloss möglich, was er nachvollziehbar und einleuchtend durch die Gegenüberstellung mit der ersten Variante begründet hat.

4.2. Das psychiatrische Gutachten von Dr. E.\_\_\_\_ vom 31. März 2010 (Urk. 10/98) bildet demnach eine genügende Beweisgrundlage zur Beantwortung der Frage, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Suizidversuchs in der Nacht vom 1. auf den 2. November 2004 unfähig war, vernunftgemäss zu handeln. Mit Dr. E.\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass ein noch in gewissem Masse vernunftgemässes (wenn auch unverhältnismässiges) und willentliches Handeln wahrscheinlicher war, als eine gänzlich durch übermächtige Triebe gesteuerte Suizidhandlung (Urk. 10/98 S. 31). Demnach erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Juni 2011 (Urk. 2) als rechtens, was zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde führt.

## 5.

5.1. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Damit ist das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 23. August 2011 hinsichtlich der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos.

5.2. Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115). Als bedürftig gilt, wer die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, deren er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie bedarf. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Urteil des Bundesgerichtes 9C\_21/2007 vom 17. Januar 2008 E. 4.1 mit Hinweisen). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches (Urteil des Bundesgerichtes 4D\_41/2009 vom 14. Mai 2009 E. 3 mit Hinweisen).

5.3. Unter Berücksichtigung der Angaben der Beschwerdeführerin im Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 7) und der damit aufgelegten Akten (Urk. 8/1-27) präsentieren sich deren wirtschaftlichen Verhältnisse wie folgt: Zum Grundbetrag (alleinstehend mit Haushaltsgemeinschaft) gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 von Fr. 1'100.--

sind Zuschläge für Wohnen Fr. 802.--, Heizung/TV und Telefon Fr. 150.--, Krankenkasse (unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung) Fr. 283.--, besondere Berufskosten (auswertige Verpflegung) Fr. 200.-- sowie verschiedene Auslagen (Haushaltsversicherung, Motorfahrzeugversicherung, Verkehrsabgaben und Unterhalt des Autos) von Fr. 265.-- vorzunehmen, womit ein Existenzminimum von Fr. 2'800.-- resultiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Lebenspartner in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, weshalb ihr Ausgaben für Wohnen, Heizung/TV und Haushaltsversicherung, Motorfahrzeugversicherung, Verkehrsabgaben und Unterhalt des Autos nur zur Hälfte anzurechnen sind. Diesem Existenzminimum stehen, nach Abzug der laufenden monatlichen Steuerrate (Fr. 182.--) Einkünfte (inkl. 13. Monatslohn) von Fr. 3'734.-- gegenüber. Abzüglich des Freibetrages von Fr. 300.-- verbleibt die Beschwerdeführerin über monatlich Fr. 634.--, bzw. jährlich Fr. 7'608.-- über dem Existenzminimum. Hinzu kommt folgendes Vermögen: Guthaben von Fr. 1'900.-- und Auto von Fr. 23'500.-- abzüglich Schulden bzw. zukünftige Auslagen von Fr. 1'784.-- sowie abzüglich eines Freibetrages von Fr. 10'000.-- somit verbleiben ihr rund Fr. 13'000.--. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerdeführerin ohne Weiteres in der Lage die Kosten ihrer Rechtsvertretung aufzukommen, weshalb ihr Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes bereits schon mangels Bedürftigkeit abzuweisen ist.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung vom 23. August 2011 wird abgewiesen,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Michael Weissberg

- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.